
veröffentlicht durch MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH
ein Betrieb der Kultur.Region.Niederösterreich

Strukturförderung zur Unterstützung bei Hochwasserschäden an NÖ Musikschulen 2024

gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 – Strukturförderung

Auf Vorschlag des Musikschulbeirats ist den niederösterreichischen Musikschulen gem. § 13 Abs 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 ein Betrag von höchstens 5% der für Musikschulförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel als Strukturförderung zu vergeben. Die für 2024 beschlossenen und veranschlagten Strukturfördermittel (u.a. für Instrumentenankauf, Leiterinnen- und Leiterhearings, Aufwendungen aufgrund der Umstrukturierungen etc.) sind nicht in vollem Umfang wie prognostiziert ausgeschöpft worden und sollen daher folgendermaßen anderweitig verwendet werden. Als kurzfristige Unterstützungsmaßnahme des Landes Niederösterreich für die NÖ Musikschulen, die aufgrund von Hochwasserschäden im Jahr 2024 außerplanmäßige Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Fortführung des qualitativollen Musikschulunterrichts zu treffen haben, besteht die Möglichkeit, um Strukturfördermittel zur Behebung von Schäden anzusuchen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Musikschulunterricht auswirken.

1. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos mittels Bekanntgabe der Instandsetzungsmaßnahmen und der Übermittlung von etwaigen Bestellbestätigungen, Kostenvoranschlägen oder Prognosen per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at bis spätestens **31. Dezember 2024**.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen bzw. ggfs. nachzureichen:

1. Aufstellung der Gesamtkosten inkl. Rechnungsnachweis und Zahlungsbeleg mit einem **Rechnungsdatum** entweder aus dem Finanzjahr 2024 bzw. aus dem Jänner 2025 (bis **längstens Rechnungsdatum 31. Jänner 2025**)
Rechnungen mit Rechnungsdatum vor dem 01. Jänner 2024 bzw. nach dem 31. Jänner 2025 können im Rahmen dieser Förderperiode nicht berücksichtigt werden.

2. Förderumfang und -höhe

Gefördert werden anfallende Instandsetzungsmaßnahmen in Folge von Hochwasserschäden im Jahr 2024, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Musikschulunterricht auswirken. Darunter fallen insbesondere der Ankauf von adäquaten Instrumenten und Gerätschaften (Mischpult, Lautsprecher etc.), Instandsetzung von akustischen Raumelementen sowie Kosten für unabdingbare ersatzweise Unterrichtsräume, solange der eigentliche Unterrichtsraum nicht benützbar ist.

Anspruchsberechtigt sind die im NÖ Musikschulplan, in der jeweils gültigen Fassung, geführten Musikschulen sowie deren Musikschulgemeinden, die Instandsetzungsmaßnahmen in Folge von Hochwasserschäden im Jahr 2024 zu setzen haben. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an die jeweilige Musikschulerhalterin bzw. den jeweiligen Musikschulerhalter.

Die Förderung beträgt 50 % der Kosten für die jeweiligen Instandsetzungsmaßnahmen, jedoch insgesamt höchstens EUR 10.000,00 je Musikschulerhalterin bzw. Musikschulerhalter. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

3. Abrechnung

Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt im Zuge der Einreichung durch Übermittlung entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege bis längstens 31. Jänner 2025 (Rechnungsdatum), wobei die Förderung voraussichtlich im 1. Quartal 2025 zur Auszahlung gelangt.

4. Fristenlauf

Antrag	31.12.2024
Einreichung der Kosten Schuljahr 2024/2025 (Rechnungen, Zahlungsbelege)	bis einschließlich 31.01.2025 Einlagen MKM NÖ
Auszahlung	voraussichtlich Q1/2025

5. Information

MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH
Bereich Förderung
T 02742 9005 16850
foerderung@mkmnoe.at
www.mkmnoe.at